

# 17. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz

24./25. November 2001, Rostock, Stadthalle

Grüne

## Beschluss zur Aufnahme der Grünen Jugend als Jugendverband

### GLIEDERUNG UND ORGANE

#### § 11 DIE BUNDESVERSAMMLUNG

- (6) Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen. Spätestens 4 Wochen (Poststempel) vor der Bundesversammlung sollten die Anträge an die Kreisverbände verschickt werden. Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreisverbände, die Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, der Länderrat, der Ost-Länderrat, der Frauenrat, der Bundesfinanzrat, der Parteirat, die GRÜNE JUGEND Bundesverband, die Bundesarbeitsgruppen, der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, die allgemeinen Parteiausschüsse gem. § 13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse etc.) sowie 20 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Dringlichkeitsanträge im Laufe der Bundesversammlung sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Delegierten nicht abgelehnt wird.

#### § 12 LÄNDERRAT

...

- (2) Dem Länderrat gehören an:
1. die Mitglieder des Parteirates;
  2. je zwei Delegierte pro Landesverband, davon ein Mitglied des Landesvorstands (Grundmandat). Danach gilt ein Schlüssel 1000 : 1. Das heißt, bis mehr als 2000 Mitglieder entsenden die Landesverbände 2 Delegierte, ab 3000 Mitgliedern entsenden sie 3 Delegierte, ab 4000 Mitgliedern 4 Delegierte, ab 5000 Mitgliedern 5 Delegierte, ab 6000 Mitgliedern 6 Delegierte, ab 7000 Mitgliedern 7 Delegierte, ab 8000 Mitgliedern 8 Delegierte, ab 9000 Mitgliedern 9 Delegierte, ab 10000 Mitgliedern 10 Delegierte, usw.
  3. die beiden SprecherInnen und der/die parlamentarische GeschäftsführerIn der Bundestagsfraktion, soweit sie nicht bereits Mitglied des Parteirates sind;
  4. zwei Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament;
  5. zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bundesverband;



6. je einE SprecherIn der 5 Fachbereiche der Partei.

### **§ 13 FRAUENRAT**

...

- (2) Dem Frauenrat gehören an:
1. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes;
  2. je zwei weibliche Delegierte der Landesverbände, von denen eine von der LAG Frauen vorzuschlagen ist. Landesverbände mit mehr als 4.000 Mitgliedern entsenden eine weitere weibliche Delegierte, Landesverbände mit mehr als 8.000 Mitgliedern zwei weitere weibliche Delegierte. Gegen das Votum der Frauen einer Landesversammlung kann keine Frau in den Frauenrat gewählt werden;
  3. zwei weibliche Mitglieder der Bundestagsfraktion und zwei weibliche Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden;
  4. je zwei Delegierte der Bundesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und Lesbenpolitik, die von den BAGen bestimmt werden;
  5. zwei weibliche Mitglieder GRÜNEN JUGEND Bundesverband
  6. die Bundesfrauenreferentin, die Landesfrauenreferentinnen sowie eine Frauenreferentin der Bundestagsfraktion mit beratender Stimme.

### **§ 16 DER BUNDESFINANZRAT**

- (1) Der Bundesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:
- die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Bundeshaushaltes bis zur nächsten Bundesversammlung und die Budgetkontrolle;
  - die Vorbereitung und Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen Bundes- und Landesverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Bundesverband für die Bundesversammlung;
  - die Beschlußfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der Sonderbeiträge auf Grundlage der Bundesversammlungsbeschlüsse und in Zusammenarbeit mit der Bundesdiätenkommission;
  - die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds;
    - die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an ihn verwiesen werden.
    - die Beratung des Haushaltes der GRÜNEN JUGEND Bundesverband
- Weiteres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes.
- (2) Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus
1. dem/der BundesschatzmeisterIn,
  2. den gewählten LandesschatzmeisterInnen oder einem sonstigen Landesvorstandsmitglied je Landesverband und
  3. einem/einer BasisvertreterIn je Landesverband.
  4. dem/der BundesschatzmeisterIn der GRÜNEN JUGEND Bundesverband oder einem sonstigen Bundesvorstandsmitglied
- Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer StellvertreterInnen regeln die Landessatzungen.

### **§ 17 GRÜNE JUGEND Bundesverband**

- (1) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

- (2) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband hat entsprechend den Gebietsverbänden der Partei (§ 9) Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze und Ziele der Bundespartei an, Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Bundespartei nicht widersprechen.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband hat das Recht, Anträge an die Organe der Bundespartei zu stellen. VertreterInnen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband in Organen der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

## **§ 18 SCHIEDSGERICHTE**

- (1) Beim Bundesverband und bei den Landesverbänden bestehen Schiedsgerichte. Auf der Ebene der Kreisverbände können Kreisschiedsgerichte gebildet werden. Die Aufgabe der Schiedsgerichte ist:
  1. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen und den Organen der Vereinigungen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden.
  2. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane, Organe der Vereinigungen oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.
- (4) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über
  1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte;
  2. Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und Gebietsverbänden, zwischen Bundesverband und Vereinigungen, zwischen Landesverbänden, zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören, sowie zwischen Organen der genannten Verbände;
  3. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane;
  4. die Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

...

## **§ 19 ORDNUNGSMASSNAHMEN**

..

- (5) Gegen Gebietsverbände, Organe oder Organe der Vereinigungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Bestimmungen der Satzung mißachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können verhängt werden:
  1. Ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen;
  2. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder des Landesvorstands ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands beauftragen;
  3. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

## **VERFAHRENSVORSCHRIFTEN**

### **§ 20 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER ORGANE**

### **§ 21 WAHLVERFAHREN**

### **§ 22 SATZUNG**

### **§ 23 Urabstimmung**

## **§ 24 AUFLÖSUNG**

## **§ 25 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

## **§ 26**

## **§ 27**

Anhänge zur Satzung

### **Anhang 1**

## **BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Dezentralisierung und autonomer Regelungen, die allerdings ihre Grenzen in den Notwendigkeiten einer politisch wirksamen Organisation und der Rechenschaftslegung entsprechend dem Parteiengesetz findet, regeln BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

1. Der/die BundesschatzmeisterIn verwaltet die zentralen Finanzen. Zusammen mit den LandesschatzmeisterInneN, je einem/einer auf den Landesversammlungen gewählten BasisvertreterIn und dem/der BundesschatzmeisterIn der GRÜNEN JUGEND bildet er/sie den Bundesfinanzrat.

### **A. RECHENSCHAFTSBERICHT**

2. Der/die BundesschatzmeisterIn sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die SchatzmeisterInnen der Landesverbände und Bundesvereinigungen ihm/ihr bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte vor.

...

### **D. SPENDEN**

10. Bundesverband, Landesverbände, Kreisverbände und Vereinigungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Solche Spenden sind über die Landesverbände und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

...

13. Spendenbescheinigungen werden vom Bundes-, den Landes-, Kreisverbänden und Vereinigungen erteilt. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

....

## **SCHIEDSGERICHTSORDNUNG VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

...

### **§ 3 ANTRAGSBERECHTIGUNG**

Antragsberechtigt sind:

1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen,
2. 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.